



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Trampe, Ludwig: Zur preußisch-polnischen Sprachfrage : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

geflechte macht, er verdient doch täglich eine Kleinigkeit, je nach seinen Leistungen vielleicht zwei bis zwanzig Pfennige, und nach ein paar Tagen ist er imstande, denen da draußen ein Lebenszeichen von sich zu geben. Nach zwei oder drei Wochen kann er sich vielleicht sogar schon „Zusatznahrungsmittel“ kaufen, deren er zur Erhaltung seiner Kräfte dringend bedarf, denn die Gefängnisnahrung ist fürchterlich schlecht und nahrungstoffarm. Um sie zu ergänzen, können sich die Gefangenen wöchentlich ein oder zweimal von einem Teile ihres Arbeitsverdienstes gewisse Nahrungsmittel, wie Brot, Wurst, Schmalz, Speck, Heringe usw., zu bestimmten, keineswegs billigen Preisen von der Gefängnisverwaltung kaufen, die mit diesem Handel noch ein kleines Geschäft macht. Es liegt in dieser Einrichtung ein starker Antrieb zur Arbeit, die ja von keinem Untersuchungsgefangnen erzwungen werden darf. Wer sich nicht zu ihr bequemen und sich durch die dafür bezahlten paar Pfennige nicht die Möglichkeit zur Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln verschaffen mag, dem zernagt bald wütender Hunger den Leib.

Daß der unbemittelte Untersuchungsgefangne nicht in der Lage ist, sich einen Verteidiger zu bestellen, der doch in manchen Fällen viel zur Abwendung oder Abkürzung der Haft tun kann, dürfen wir hier nur andeuten, da diese Frage über den dieser Betrachtung gestellten Rahmen hinausreicht. Wollen wir auch, wenngleich mit einigem Bedenken, annehmen, daß sich die Behandlung des Unbemittelten durch das Gefängnispersonal von der in nichts unterscheidet, die bemittelten oder den sogenannten höhern Ständen angehörenden Gefangnen zuteil wird, so bleibt doch noch mancherlei, wodurch sich die Lage des unbemittelten Untersuchungsgefangnen ungünstiger gestaltet. Dahin gehört z. B., daß er sich, um bei der Arbeit den einzigen Anzug, den er mithat, nicht ganz zugrunde zu richten, bald genötigt sieht, um Gefängniskleidung zu bitten, und daß er, sobald die Haft eine Woche übersteigt, auch seinen Ekel gegen die Gefängniswäsche wird überwinden müssen.

(Fortsetzung folgt)



Zur preußisch-polnischen Sprachenfrage

Von Ludwig Trampe

(Schluß)



n der Zweiten Kammer hat sich die Sache nicht anders, nur noch schärfer abgespielt. Das zeigen ihre Verhandlungen vom 2. Oktober, 10., 17. und 18. Dezember 1849 und 13. Februar 1850. In ihnen sind, abgesehen von weniger wichtigen und zurückgezogenen, vier leitende Anträge gestellt worden. Sanijzewski hat denselben Zusatz zu Artikel 1 der Verfassung verlangt wie von Pilański in der Ersten; er hat dazu ein im Wortlaute genau dem seines Stammgenossen gleichendes Amendement eingebracht. Zoltowski hat, als es sich um Wahlen zum Erfurter Parlament in dem zu Deutschland gezogenen Teile Posen's handelte, die Kammer

aufgefordert, „das Staatsministerium zu veranlassen, in dem Großherzogthum Posen, als in einem zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Lande, die dort angeordneten Wahlen zum Erfurter Volkshause nicht vornehmen zu lassen.“ Der katholische Oberregierungsrat Osterrath aus Danzig hat die Aufnahme eines Sprachenartikels in die preußische Verfassung beantragt, der genau dem oben angegebenen Wortlaute des Paragraphen 188 (186) der Reichsverfassung entsprach. Endlich hat die Regierung mit ihrer schon unverhüllt polenfeindlichen, kaum noch den frühern polenfreundlichen Auslassungen die ärmlichste Deutung gewährenden und in den Anhangserklärungen eigentlich wie Hohn klingenden Denkschrift vom 14. Dezember 1849 über die Regulierung der Verhältnisse des Großherzogtums Posen den Antrag gestellt: „Die Kammer wolle ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theils der Provinz Posen in den Deutschen Bund erteilen.“

Unsre Propolen glauben im Auftreten der Regierung vor der Zweiten Kammer einen Beweis für ihre Sätze zu finden. Manteuffel hat dort nämlich erklärt: „Die Nationalität selber will die preußische Regierung den polnischen Unterthanen in keiner Weise entziehen. Wie sie es in dieser Beziehung meint, das ergibt der Paragraph, der in den Entwurf der Reichsverfassung aufgenommen ist.“ Nachdem er dann den Paragraphen 188 (186) verlesen, hat er hinzugefügt: „Das soll gewährt werden, das wird gewährt werden, ein Mehreres nicht.“ Dieses Regierungswort nun „das soll gewährt, das wird gewährt werden“ schwingen die Herren wie eine Fahne, die unbedingt ihre Ansichten decke. Das ist falsch. Der Nachdruck liegt nicht auf dem Vorderzuge, sondern auf dem Zusätze „ein Mehreres nicht.“ Von jener Seite wird versucht, dem Zusätze dadurch seine Bedeutung zu nehmen, daß flott erklärt wird, er bezöge sich auf den Antrag, dem nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Teile Posens eine eigne Verfassung zu geben. Dagegen sich zu wenden hatte Manteuffel gar keine Veranlassung; denn diesen Antrag hatte die Kommission, vor der er auch schon gestellt war, mit der erdrückenden Mehrheit von sechzehn gegen zwei Stimmen verworfen und in ihrem Berichte natürlich daselbe für das Verfahren im Plenum befürwortet. Außerdem hat der Minister in der Verhandlung, wo er die angeführten Worte sprach, ganz genau gesagt, worauf er sie gemünzt hat. In derselben Rede hat er wenig später wörtlich erklärt: „Mit einem besondern Statut, wie es in dem Amendement beantragt wird, würde die Provinz ein abgesondertes Glied des großen Ganzen sein und störend und hemmend eintreten. Dies kann nicht der Wunsch der Regierung sein, deshalb kann sie selbst, weder aus Nützlichkeitsgründen, noch aus Rechtlichkeitsgründen, auf diese Ansprüche eingehn.“ Das, die Erteilung eines Provinzialstatuts, ist das Mehrere, was die Regierung verweigerte. Provinzialstatut aber und Sonderverfassung sind zweierlei ganz verschiedene Dinge. Jenes ein Spielzeug für artige Kinder, diese ein Reizzeug für nationalpolnische Pläne. Nicht einmal jenes wollte Preußen noch zulassen. Damit fallen die kühnen Behauptungen unsrer Propolen, die sie insbesondre diesem Ministerworte entnehmen, und die sie von ihm gedeckt sehen wollen, in sich selbst zusammen. Genau das Gegentheil ihrer Auffassung ist das Richtige.

Mit den Ausführungen Manteuffels vor der Zweiten Kammer ist die Regierung weit von dem zurückgetreten, was sie noch nach ihren Erklärungen in der Ersten Kammer als Zugeständnis an die Polenwünsche hatte annehmen lassen. Damit ist auch das Maß dessen, was trotz des scheinbaren Festhaltens am Paragraphen 186 nach ihrer Meinung dem Polentum einzuräumen war, kläglich eingeschrumpft. Was blieb denn den Polen an eigentümlichem Leben, wenn sie nicht einmal auf dem Boden und im Rahmen eines provinziellen Kommunalverbands und in den da gebotnen ärmlichen Möglichkeiten nationale Art pflegen sollten? Für politisches Sein ein Schatten an der Wand. Übrigens hat die Regierung das auch einmal offen ausgesprochen. In der schon zweimal angeführten Deutschrift sagt sie: „In dem durch Artikel 104 der preußischen Verfassung anerkannten Grundsatz der Selbstregierung der Gemeinden werden die den Polen im Jahre 1848 gemachten Zusicherungen . . . die vollständigste Erfüllung, wird die polnische Nationalität den weitesten Raum der Entwicklung finden.“ Was wollte das, aus den allgemeinen Sätzen des grünen Tisches in die Wirklichkeit der Dinge übertragen, praktisch bedeuten? Dies: Polnisches Regiment im Kirchenwesen — der Dorfkirche! Polnisches Regiment im Unterrichte — an der Armenschule! Polnisches Regiment in der innern Verwaltung — bei Hütungs- und Vorflutfachen! Polnisches Regiment in der Rechtspflege — vor den Flurrichtern! So sah der weiteste Raum zur Entwicklung polnischer Nationalität aus, den die Regierung in Wahrheit meinte. Als Heinrich der Erste den Ungarn statt des geforderten Tributs einen räudigen Hund vor die Füße werfen ließ, tat er ihnen ähnlich, wie den Polen hier die Regierung. Dazu noch als Begleitwort die kalte Bemerkung, daß der Staat nicht einmal aus Nützlichkeitsgründen polnische Ansprüche hören würde. Das ist, schon allgemein politisch betrachtet, insbesondre aber nach der nüchtern praktischen Regierungsweise Preußens begriffen, nicht mehr ruhiges Abwägen, das ist hinreißende, sogar unter der trocknen Amtsmaske Manteuffels hervorlodende Leidenschaft, das ist heiße Feindseligkeit gegen die Polen.

In der Kammer hat das Auftreten der Regierung lauten Widerhall gefunden. Als die anfängliche, offenbar persönlicher Rücksicht auf die polnischen Kammermitglieder entsprungne Zurückhaltung der Deutschen durch geradezu tolle Brandreden jener belohnt wurde, da ist auch diesen die Zunge locker geworden. Schärfer und immer schärfer sind sie gegen die Polenforderungen vorgegangen. Rund heraus haben sie erklärt, Preußen habe „über der Integrität seines Staatswesens zu wachen“ und „pflichtgemäß dafür zu sorgen, daß das deutsche Element das Übergewicht über das polnische gewinne“; ja es ist ohne Widerspruch ausgerufen worden, „man wolle die Polen mehr und mehr mit Germanismus durchdringen, und der Zweck sei recht gut.“ Die Gegnerschaft gegen das Polentum ist nirgend schärfer zum Ausdruck gekommen als in dem Kommissionsberichte über den Sprachenantrag Osterrath, also über die gerade hier zur Erörterung stehende Seite der Polenfrage. Die Hauptstelle des Berichts, die übrigens heute wieder von höchstem Interesse ist, sei deshalb hier eingehend wiedergegeben. Sie lautet: „Wenn in der Begründung des Antrags vorerst der Satz aufgestellt wird, daß es

einer mächtigen Nation gezieme, einer andern Nationalität, deren Geschick ihr anvertraut worden, die Fortdauer ihrer nationalen Entwicklung zu sichern, so ist hiervon wohl nur so viel zuzugeben, daß es in der Bestimmung jeder Nation und jedes Staats liegt, die natürliche Entwicklung aller ihrer Glieder und einzelnen Bestandtheile zu befördern, die Eigenthümlichkeit der letztern, soweit dadurch jene Entwicklung bedingt ist, mag sie in der Sprache oder in irgend einem andern Verhältnisse liegen, zu achten und zu schonen und überhaupt die partikuläre Entwicklung so zu leiten, daß dabei die besondere mit der allgemeinen Wohlfahrt in Einklang erhalten und gleichen Schrittes gemehrt und gefördert werde. Dagegen kann es unmöglich in der Pflicht des Staats liegen, eine einzelne Eigenthümlichkeit, diejenige nämlich, welche in der Sprache liegt, allein hervorzuheben und darauf für jeden größern oder kleinern Theil der Bevölkerung, welcher sich in dieser Beziehung von der überwiegenden Mehrheit der Landeseinwohner unterscheidet, eine volksthümliche Entwicklung zu gründen und auf sich zu nehmen. Eine volksthümliche Entwicklung, wenn darin nicht ein leeres Wort liegen soll, heißt eine besondere Entwicklung eines eignen Volkes. Die Sprache aber macht kein Volk, und es hieße den Staat zerreißen, ohne irgend ein wirkliches Volk zu gründen oder zu erhalten, wenn jedem Theile der preussischen Bevölkerung, welcher eine andre als die deutsche Sprache redet, eine volksthümliche Gestaltung und Entwicklung bereitet oder gewährt werden sollte. Liegt nun aber eine solche weitreichende Pflicht der eben bezeichneten Art in der That und Wahrheit dem Staate gar nicht ob, und erscheint das, was eine solche angebliche Pflicht erheischen würde, als nachtheilig sowohl für das Ganze als für die Einzelnen, ja selbst für die betroffenen Landestheile, so kann es unmöglich dem preussischen Staate, wie die Antragsteller sich ausdrücken, »geziemen«, den letztern »die Fortdauer ihrer nationalen Entwicklung zuzusichern«, noch kann ihnen selbst »ein Recht auf eine Zusage dieser Art zustehn.« Der Antrag Osterrath ist dann auch, kaum daß sein geistiger Vater zu ihm gesprochen hatte, ohne weitere Verhandlung „gemäß dem Antrage der Kommission“ von der Kammer abgelehnt worden. In gleicher Sinnesrichtung sind Artikel 1 der Verfassung und der Antrag der Denkschrift vom 14. Dezember 1849 unter Ablehnung aller andern Anträge nach den Vorschlägen der Regierung angenommen worden.

Das ideelle Schlusergebnis der bösen Vorkommnisse im preussischen Osten, der von ihnen gezeitigten Regierungsmaßnahmen und der unter dem tiefen Eindrucke der erlebten Ereignisse stehenden parlamentarischen Verhandlungen zur Polenfrage steht außer allem Zweifel. Regierung sowohl wie beide Kammern in überwältigender Mehrheit haben sich einhellig zu unbedingter Verwerfung jedes wirklich polenfreundlichen Verfahrens durchgerungen, und diese ihre wahre Herzensmeinung haben sie vor allem mit der Verweigerung der Aufnahme irgend welcher den Polen günstiger Bestimmungen in die Verfassung durchgreifend betätigt.

Die Kammerverhandlungen zeigen noch ein zweites, für die Beurteilung der hier erörterten Frage kaum weniger wichtiges Ergebnis. Die Abgeordneten und auch die Minister sind, ausgenommen Gerlach und seine Freunde, sämtlich

der Überzeugung gewesen, daß künftig in Preußen nur „das in der Verfassungsurkunde Enthaltene die Summe des im Lande geltenden Staatsrechts“ sein werde und sein dürfe. Gerlachs Verwahrung dagegen in der Sitzung der Ersten Kammer vom 8. September 1849 hat Burmeister unter der Billigung der Kammer nicht einer Widerlegung, sondern nur des Ausdrucks „stummen Erstaunens“ für würdig erklärt. Osterrath selber hat seinen Sprachenantrag ausdrücklich deshalb eingebracht, weil er meinte, daß man nur „das, was die preußische Verfassung verheißt, bekommen“ würde. Und gerade für die Sprachenfrage herrscht jaft in den Staaten Europas, die von einer gemischtsprachigen Bevölkerung gebildet werden, dieselbe verfassungsrechtliche Überzeugung. Belgien, Österreich und die Schweiz haben in ihren Konstitutionen die Sprachenfrage eingehend und genau geregelt. In der belgischen Konstitution vom 7. Februar 1831 heißt es in Artikel 23: *L'emploi des langues usitées en Belgique est facultatif; il ne peut être réglé que par la loi et seulement pour les actes de l'autorité publique et pour les affaires judiciaires.* Das österreichische Staatsgrundgesetz für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erklärt in Artikel 19: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung seiner Nationalität und Sprache.“ Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 sagt in Artikel 116: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.“ Um ganz sicher zu gehn, mag noch hervorgehoben werden, daß die Schweizer Verfassung das Romanisch nicht nennt, und daß damit diese Sprache, deren Kinder für die Neuzeit wahrhaftig mehr Kulturarbeit geleistet haben als die Polen, als öffentlich zulässige Volkssprache verworfen ist. Das sind schlagende, fast mit den Händen zu greifende Beweise dafür, daß nach modernen „konstitutionellen“ Gedanken über Volksleben, Staat und Verfassungsrecht von Staats wegen nur eine solche Sprache zuzulassen ist, die in der Verfassungsurkunde mit ganz bestimmten Worten erwähnt wird. Ob diese Auffassung richtig ist, das ist hier nicht zu erörtern. Hier kommt es nur auf die Grundanschauung, die maßgebende Idee derer an, von denen die preußische Verfassung geschaffen ist. Sie ist, und das ist der springende Punkt, mit unanfechtbarer Sicherheit bei der Regierung wie bei der weit überwiegenden, entscheidenden Mehrheit der Kammern die felsenfeste, eigentlich auch von aller Welt vorher und nachher geteilte Überzeugung gewesen, daß fortan in Preußen öffentliches Recht nur das sei, was ausdrücklich in der Verfassungsurkunde berücksichtigt werde.

Die aus tiefem und nach den ostmärktischen Vorgängen nur zu sehr berechtigtem Widerwillen gegen das Polentum entsprungne, ebenso überlegte wie entschiedne Verweigerung der Aufnahme irgend einer Bestimmung zugunsten der polnischen Sprache in die Konstitution, sowie die dabei in den Verweigerern lebendige Überzeugung von der öffentlich-rechtlichen Bedeutung der Nichtberücksichtigung einer politischen Frage in der Verfassungsurkunde, das beides läßt zusammengenommen nur einen Schluß zu. Es ist der: Das Schweigen der preußischen Verfassungsurkunde über die polnische Sprache will sagen und sagt, daß mit 1850 der polnischen Zunge die Bedeutung einer öffentlich-rechtlich

zulässigen Sprache in Preußen verfassungsmäßig aberkannt ist. Damit sind die einst aus erklärlichen politischen Rücksichten den Polen gewährten Sprachvergünstigungen des Allerhöchsten Zuruß in richtiger Wiederaufnahme und Fortführung der verfassungsrechtlichen Erlasse von 1832/34 durchgreifend und restlos aufgehoben worden. Dasselbe Urteil über das Schlußergebnis der Polenfrage haben Regierung und Volksvertretung gehabt. Jene hat in durchaus zutreffender Auffassung des ideellen Kerngehalts der parlamentarischen Erörterungen die erst angekündigten Polenvorlagen nicht eingebracht; diese hat mit keinem Worte nach ihnen verlangt. Hier wie dort ist, ohne daß weiteres nötig oder auch nur zulässig erschienen wäre, die Annahme des Artikels 1 der Verfassung gemäß der Regierungsvorlage nach den darüber gepflognen Kammerverhandlungen als letztes Wort Preußens in der Sprachenfrage angesehen und behandelt worden.

Wer Interesse genug an der Sache hat, möge hierzu noch einmal die Erörterungen über das Gesetz vom 3. Mai 1852 nachsehen.

Wenn Preußen aus der wirklichen Bedeutung des Schweigens der Verfassung in der Sprachenfrage nicht unverweilt schärfere Folgerungen gezogen hat, so kann man darin keinen Grund für eine etwaige andre Auslegung finden. Juristisch geht das überhaupt nicht an. Sachlich ist eine solche Lässigkeit auch gerade bei Preußen vielfach zu finden. Diesem anscheinend schroff geleiteten Staate ist eigen, jüngern seiner Glieder praktisch, wenn es auch theoretisch am schneidendsten gegen Sondergelüste von ihnen bewehrt ist, unendlich langmütig zu begegnen. Jedoch, wenn das auch der Fall ist, und wenn es auch bis 1876, ja 1900 gedauert hat, bis Preußen dem in seiner Verfassung für die Sprachenfrage steckenden wahren Sinne in umfassenderer Weise Geltung verschafft hat, so gibt das am wenigsten den Polen Veranlassung, von Verfassungsschutz für ihr Idiom in Preußen zu reden. Das Umgekehrte ist richtig: nach Absicht, Wortlaut und Geschichte des Artikels 1 der Verfassung ist seit 1850 der polnischen Sprache das, was ihr früher an Rechtsschutz eingeräumt war, entzogen worden.

Praktisch ist heute die Frage, ob und inwieweit die polnische Sprache in Preußen gebraucht werden kann, für öffentliche Vereinigungen geworden. Die ersten Anlässe dazu hat die Dreistigkeit der Polen in öffentlichen Versammlungen gegeben, ihr Verlangen, dort nach ihrem Belieben ihre Sprache anwenden zu können, und zwar überall in deutschen Landen, sei es in Dortmund oder in Beuthen, in Poppot oder in Krotoschin. Zum Beispiel sei einer der drastischsten Fälle eingehender erzählt. In dem seit der Kolonisation durch Friedrich den Großen kerndeutschen Nehebidistrikt, der sein Deutschtum auch in dem Polenrummel von 1848 energisch bekräftigt hat, liegt nicht weit von der brandenburgischen Grenze das Örtchen Kosko. Dort war im April 1902 auf Veranlassung des Propstes Spychalski zur Gründung eines landwirtschaftlichen Vereins eine Versammlung einberufen worden. Zu ihr hatten sich wegen des angegebenen Zwecks viele Deutsche eingefunden. Gleich bei der Eröffnung zeigte sich, daß nicht nur, wie sich bei wirklichem Streben nach Erreichung des behaupteten Zwecks von selbst verstanden hätte, Landwirte aus der Um-

gehend gekommen waren, sondern auch Fremde, und zwar solche mit auffälligen Namen, nämlich v. Laszewski, Sulinski, v. Broniski, sogar einer aus dem Kreise Pleschen, v. Chlapowski-Mzegocin. Dieser Chlapowski wurde zum Vorsitzenden gewählt, und zwar nach einer Verhandlung in polnischer Sprache. Er verbreitete sich in langem Vortrage über die Ziele des Vereins, auch wieder polnisch. Nach ihm sprach der mitanwesende Landrat Dr. Buresch über dasselbe Thema, ersuchte aber eindringlich, nicht weiter in polnischer Sprache zu verhandeln, da alle Anwesenden deutsch, mehrere davon aber nicht polnisch verstünden. Er hätte ebensogut in den Wind reden können. Es wurde unentwegt weiter polnisch verhandelt. Der Landrat verließ darauf die Versammlung. Auch dem Verlangen des überwachenden Distriktskommissars Wolff auf Verdolmetschung der Verhandlungen wurde nicht entsprochen. Polnisch blieb Trumpf. Schließlich löste der Kommissar, wie er nach diesen Vorgängen unbedingt mußte, die Versammlung auf. Spychalski erhob durch den Rechtsanwalt Wolinki gegen den Regierungspräsidenten, nachdem dieser das Verfahren des Kommissars gebilligt hatte, Klage beim Obergericht. Dort ist der Polensache Recht gegeben worden. Die Gründe des Erkenntnisses liegen der Öffentlichkeit noch nicht vor, ebensowenig die eines zweiten ganz vor kurzem ergangnen Urteils in einem anscheinend genau gleichen Falle, nur daß er sich sogar in uralt deutschem Lande ereignet, in Westfalen. Es wird freilich nicht viel darauf ankommen, die Gründe dieser beiden Auslassungen des Obergerichts in den Einzelheiten kennen zu lernen, wie es auch gleichgiltig ist, den Erörterungen des ihnen vorhergehenden, des zweiten Spruchs des Gerichts zu derselben Frage, genauer nachzugehen. Die Sätze, auf denen alle die genannten Sprüche ruhen, und mit denen sie stehen und fallen, sind schon in der ersten Entscheidung des hohen Stuhls enthalten, der vom 26. September 1876.

Die Ausführungen des ersten, maßgebenden Urteils des Obergerichts in der Polensprachenfrage, soweit sie positiv das ethische Recht dieses Idioms in Preußen begründen wollen, können nur als dürftig bezeichnet werden; sie sind in ihren Gedanken geradezu flach. Sie sind auch nicht der wesentliche Teil des Rechtspruchs. Sein Schwergewicht liegt in den negativen Sätzen, in denen für Versammlungen innerhalb Preußens eine Beschränkung im Gebrauche von landesüblichen Sprachen als verfassungsmäßig unzulässig erklärt wird. Diese oberverwaltungsgerichtliche Doktrin geht von einem Leitmotiv, einem Schlagwort aus. Es lautet: „An sich ist der Gebrauch einer andern als der deutschen Sprache bei öffentlichen Gelegenheiten durch keine allgemeine gesetzliche Norm beschränkt.“ Zunächst mag ohne Rücksicht auf die obige Untersuchung und ihr Ergebnis dahingestellt bleiben, ob das je und je über jeden Zweifel erhaben gewesen ist. Träfe das selbst zu, das Gericht hätte die These doch nicht ergehen lassen dürfen. Als Ergänzungsthese dazu denkt nämlich jeder, der mit dem Sage handgemein wird, unbedingt den andern: „Eine Sprache, die gesetzlich nicht verboten ist, ist erlaubt.“ Das ist der verstandesmäßige Vorgang, der sich im Hirn jedes Lesers oder Hörers unmittelbar und unwillkürlich als Folge des durch den Gerichtssatz bewirkten Eindrucks abspielt.

Natürlich ist das falsch. Dadurch, daß etwas nicht verboten ist, wird es noch lange nicht zu etwas erlaubtem. Jedoch die augenblickliche, vielfach auch für viele auf immer entscheidende Auffassung wird unvermeidlich durch die vom Oberverwaltungsgerichte beliebte Vortragsweise hervorgerufen; sie hat auch wirklich nach Ausweis der Literatur bis in die jüngsten Tage schlimm gewirkt. Schon deshalb ist der Satz, so prächtig er seinem ersten Schreiber geschienen haben mag, nicht geeignet gewesen, zum Eckstein einer Rechtsbelehrung von weittragender grundsätzlicher Bedeutung genommen zu werden. Er ist noch dazu, was auch nicht zugunsten der Denkschärfe seiner Urheber spricht, völlig überflüssig. Fällt er, der so wichtig und programmatisch aussieht, weg, so kommt damit, wie sich jeder Leser leicht selbst überzeugen kann, nicht die geringste Lücke in die Entscheidung. Sie fährt nämlich unmittelbar nach diesem ihrem gros mot folgendermaßen fort: „Ob der Gebrauch einer andern als der deutschen Sprache in einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten berathen werden, unzulässig ist, bezw. zur Auflösung derselben berechtigt, ist . . . nach den auf das Versammlungsrecht bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Dieselben sind in den Artikeln 29 und 30 der Verfassungsurkunde und in der Verordnung vom 11. März 1850 enthalten.“ Warum da, bei dieser fachmäßigen Rechtserwägung, noch diese sich philosophisch spreizende und doch nur eine breite Bettelsuppe kochende These? Warum in einem juristischen Urteile eine feuilletonistische Phrase? Sie paßt um so weniger in das Ganze hinein, als dieses auch sonst einfach juristisch gehalten ist, sagt es doch weiter unten: „Die Verfassungsurkunde hat die Regelung der Ausübung des als Grundrecht gewährleisteten Versammlungsrechts dem Gesetze vorbehalten.“ Endlich heißt es: „Das Gesetz (scil. die Verordnung vom 11. März 1850) hat eine Beschränkung der Versammlungen auf eine bestimmte Sprache nirgends ausgesprochen, während dies doch der Ort war, wo eine so wesentliche Beschränkung ausgesprochen werden mußte. Ein stillschweigender Vorbehalt des ausschließlichen Gebrauchs deutscher Sprache kann nicht Platz greifen, wo verfassungsmäßig eine Regelung durch ausdrückliches Gesetz vorbehalten ist.“ Das sind zur Sache passende Ausführungen. Sie lassen sich zweckdienlich erörtern. Und wie steht es nun mit ihnen? Bei ihrer Prüfung ist zunächst dem letzten Satze beizutreten, daß ein stillschweigender Vorbehalt des ausschließlichen Gebrauchs deutscher Sprache nicht Platz greifen kann, wo verfassungsmäßig eine Regelung durch ausdrückliches Gesetz vorbehalten ist. Nur muß dabei gleich festgestellt werden, daß in dem Satze die Hauptbetonung, wie das Oberverwaltungsgericht offenbar auch will, auf dem Worte „verfassungsmäßig“ liegt. Wird das klar und sicher hervorgehoben, so ergibt sich, daß der unmittelbar vorangehende Satz des Erkenntnisses nicht einwandfrei ist, so ergibt sich, daß nicht schlechthin gesagt werden kann, die Verordnung vom 11. März 1850 sei der Ort, wo eine Beschränkung der Versammlungen und Vereine auf eine bestimmte Sprache ausgesprochen werden mußte. Nach der eignen Rechtsüberzeugung des Gerichts darf es allein heißen, daß zu der Zeit der Verfassungsregelung die letzte Stelle, wo noch eine Beschränkung von Vereinigungen im Sprachgebrauche erklärt werden konnte und mußte, die

Verordnung war, natürlich aber nur so weit, als verfassungsmäßig eine Regelung vorbehalten, oder nicht erfolgt war. Bei solcher schärfern Fassung der Gesetzesauslegung, die zweifellos die einzig richtige ist, kommt die zuerst angeführte Auslassung des Gerichts bedenklich ins Schwanken, die Verfassungsurkunde habe mit Artikel 29 und 30, ohne daß andre ihrer Stellen in Frage kämen, die völlige Ordnung der Ausübung des als Grundrecht gewährleisteten Versammlungsrechts samt dem natürlich unbeschränkten Sprachenrecht einem besondern Gesetze überlassen. Sie läßt sich nämlich bei dieser Fassung nur dann halten, wenn unterstellt wird, daß zwischen den Artikeln 29 und 30 der Verfassung, die nach Ansicht des Gerichts diese Regelung mit unbeschränkter Sprachenfreiheit vorschreiben sollen, und ihrem Artikel 1, der nach den vorstehenden Ausführungen den Polen die ihnen einst gewährten Sonderrechte, insbesondre den Gebrauch ihrer Sprache in öffentlichen Angelegenheiten, abgesprochen hat, eine krasse Antinomie besteht. Das zu unterstellen ist ein böses Ding. Jedoch es ist nicht nötig; denn eine Antinomie liegt nicht vor. Dafür geben die Auseinandersetzungen über die Versammlungs- und Vereinsfrage in den gesetzgebenden Körpern den zwingenden Beweis. Die Verhandlung über die Versammlungs- und Vereinsartikel der preußischen Verfassung hat in der Zweiten Kammer am 12. Oktober 1849 stattgefunden. Das ist zehn Tage nach der ersten Besprechung der Polenfrage dort. Die Verordnung ist in der Zweiten Kammer am 16. Februar 1850 erörtert worden. Das ist drei Tage nach dem letzten und hocheerregten, noch dazu auf überreiches Material gestützten Polenstreite. Nun ist an beiden Tagen, so unmittelbar auch sie unter dem heißen Eindrucke der Polenkämpfe gestanden haben, und so frisch auch ihre Erinnerung an das dabei Vorgetragene gewesen ist, kein Wort, nicht ein einziges, zur polnischen Sprachenfrage in bezug auf Vereine oder Versammlungen gefallen, weder vom Berichterstatter noch von den Rednern. Das muß zu ernstester Betrachtung veranlassen. Offenbar liegt nach der Natur der Dinge ein ideeller Zusammenhang zwischen der Vereinigungs- und der Sprachenfrage vor; denn Vereinigungen und Reden gehören zu einander wie Zunge und Wort. Das Oberverwaltungsgericht hat den ideellen Zusammenhang ja auch als dermaßen selbstverständlich angenommen, daß es ohne jede weitere Erwägung sagt, ob der Gebrauch einer Sprache in einer Versammlung, in der öffentliche Angelegenheiten beraten werden, unzulässig sei, das sei nach den auf das Versammlungsrecht bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. Allerdings, bei der Erörterung der hier vorliegenden Frage ist es ganz und gar gleichgiltig, was Hinz oder Kunz oder auch das Oberverwaltungsgericht über das Verhältnis der Vereinigungs- und der Sprachenfrage zu einander denken. Hier kommt es allein darauf an, welche Auffassung die gesetzgebenden Größen Preußens bei der Abfassung der Artikel 29 und 30 der Verfassung von Zusammenhang oder Nichtzusammenhang der allgemeinen Vereinigungsfrage und der besondern Polensprachenfrage, von Zusammenhang oder Nichtzusammenhang des Artikels 29 und des Artikels 1 der Verfassung gehabt haben. Wie sie und nur sie darüber gedacht haben, das entscheidet, das ganz allein. Was aber ihre Willensmeinung gewesen ist, davon gibt ihr völliges

Schweigen über die polnische Sprache bei den Beratungen der Verfassungsartikel 29 und 30 und der Verordnung vom 11. März 1850 sichere Kunde. Haben sie wenig Tage vor diesen Beratungen der polnischen Sprache die ihr einst gegebenen Zusicherungen für öffentlichen Gebrauch schroff, grundsätzlich abgesprochen, und haben sie dann bei der Erörterung der Bestimmungen über Versammlungen und Vereine, öffentliche Angelegenheiten also, bei denen der Sprachgebrauch im Vordergrunde stand, doch der polnischen Sprache mit keinem Wort Erwähnung getan, so läßt das nur die eine Deutung zu, daß Regierung sowohl wie Abgeordnete eine solche Erwähnung rundweg für unangebracht angesehen haben. Dem etwa mit der dreisten Behauptung begegnen zu wollen, daß eine Behandlung der Polensprachenfrage bei den Auseinandersetzungen über die Vereinigungsfrage in den Kammern törichter oder auch nur lässigerweise übersehen worden sei, wäre lächerlich; denn in der Kommission für die Verordnung hat neben andern bedeutenden Männern Bismarck gesessen, und bis heute soll noch kein Fall bekannt geworden sein, wo er bei einer seinem Urteile unterbreiteten Angelegenheit eine wesentliche Seite an ihr nicht gesehen hätte. Es ist eben bei diesem Punkte gar keine andre Deutung möglich als die eine: Die gesetzgebenden Größen Preußens haben bei der maßgebenden Besprechung der Vereinigungsfrage eine Berücksichtigung der Polensprachenfrage für grundsätzlich unzulässig gehalten. Das nun läßt weiter für die Untersuchung der Verfassungsartikel 29 und 30 und der Verordnung vom 11. März 1850 in bezug auf ihre Bedeutung für die Polensprachenfrage nur zwei Auslegungen zu. Entweder haben Regierung und Kammern die polnische Frage, soweit es sich um öffentliche Angelegenheiten handelte, im allgemeinen wie in Einzelheiten für so ausschließlich von Artikel 1 beherrscht und so endgiltig durch ihn erledigt erachtet, daß sie der Überzeugung waren, diese Frage könnte überhaupt nicht mehr bei irgend einem andern Verfassungsartikel in Betracht kommen. Dann wäre für die Beurteilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit polnischer Vorgänge, also auch des Gebrauchs der polnischen Sprache in der Öffentlichkeit, schon aus rein sachlichen Gründen, allein Artikel 1 der Verfassung, unter strenger Ausschließung irgend welcher möglicherweise sonst noch herbeizuziehender Verfassungsbestimmungen, anwendbar. Wer mit dem Oberverwaltungsgerichte den Zusammenhang zwischen Vereinigungs- und Sprachenfrage für so selbstverständlich hält, daß jedermann bei Erwägung der Vereinigungsfrage unbedingt auf die Sprachenfrage stoßen muß, dem bleibt gar keine andre Wahl, der ist unter dem Drucke der Tatsachen und der von ihnen mit innerer Notwendigkeit bedingten Folgerungen unweigerlich gezwungen, diese erste Auslegung zu vertreten. Wer sich nicht so von Grund aus zur Polensprachenfrage festlegen mag, der verfällt vorbehaltlos dem Ober. Es ist nämlich, wenn nicht so geschlossen wird, nach Lage der Sache für das Verfahren von Ministern und Abgeordneten keine andre Erklärung mehr möglich als die, daß sie unbedenklich der Überzeugung gelebt haben, bei den Verfassungsartikeln 29 und 30 wie der Verordnung sei um deswillen ein Rückgreifen auf die Sprachenfrage nicht am Plage, weil diese Gesetzesbestimmungen, im Einklange mit ihrer rein ordnungspolizeilichen Ent-

stehungs-geschichte, nur die äußern Formen für Vereinigungen feststellen, nicht aber die innern Vorgänge bei ihnen in Betracht ziehen sollten, und weil demgemäß diese Gesetzesbestimmungen mit dem Umstande, was oder wie in Vereinigungen gesprochen würde, einer zweifellos innern Angelegenheit der Vereinigungen, überhaupt nichts zu schaffen hätten. Das würde sagen, daß Verfassung sowohl wie Verordnung bei ihren Satzungen über Versammlungen und Vereine den an sich vorhandenen ideellen Zusammenhang zwischen der Vereinigungsfrage und der Sprachenfrage nicht nur nicht berücksichtigt, sondern vielmehr beide scharf und absichtlich von einander geschieden haben, und zwar aus einem durchaus stichhaltigen, formal-rechtlichen Grunde. Danach wären zur Entscheidung des Streits, ob in Vereinigungen diese oder jene Sprache zulässig sei oder nicht, die Artikel 29 und 30 der Verfassung und die Verordnung vom 11. März 1850 überhaupt nicht heranzuziehen. Möchten bei dem Mangel genauer Sonderbestimmungen immerhin für andre Sprachen Preußens nach dem bekannnten „Legt ihr's nicht aus, so legt was unter“ Gedanken, die den Urhebern nie eingefallen sind, in das Gesetz hineingelesen und dann aus ihnen destillierte Lesarten über den tiefern Sinn der fahlen Worte aufgestellt werden: für die polnische Sprache geht das nicht an. Ein solches Auslegungsverfahren mit Gedankenergänzung ist auf jeden Fall nur dort erlaubt, wo ein Gesetz mit seinen Unterlagen selber völlig zur Sache schweigt. Nun, findet sich für andre Sprachen nichts in den Verhandlungen über die Verfassung, von der polnischen steht um so mehr darin. Was die gesetzgebenden Gewalten über sie und ihre Anwendbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten gedacht haben, das liegt bis zum Grunde klar am Tage. Demgemäß ist es von Rechts wegen unter keinen Umständen, unter keinen Bedingungen erlaubt, mit der Behauptung von Lücken im Gesetzesstoffe durch irgendein formales Drehen und Deuteln die Polensprachenfrage in den erläuterten und erweiterten Bereich der Verfassungsartikel 29 und 30 und der Verordnung zu bringen. So bleibt auch bei dieser Auslegung unter Ablehnung der Annahme, daß „nach den Verfassungsartikeln 29 und 30 für die Polensprachenfrage eine Regelung durch ausdrückliches Gesetz vorbehalten“ worden sei, nichts andres übrig, als ausschließlich in dem Artikel 1 der Verfassung nebst der Geschichte und Bedeutung seiner Fassung das alleinige Gesetz für die Entscheidung des Streits, ob die polnische Sprache öffentlich gebraucht werden dürfe, zu erkennen. Mag also irgend ein Rhadamant bei Beurteilung der Tragweite der Artikel 29 und 30 die eine oder die andre Deutung bevorzugen, hinauskommen muß er in jedem Fall auf den Schlusssatz: Der Spruch über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der polnischen Sprache in öffentlichen Angelegenheiten darf nur aus dem Gesetzesstoffe des Artikels 1, nicht aber aus dem der Artikel 29 und 30 der Verfassung geschöpft werden. Artikel 1 aber will, wie oben zur Genüge erörtert worden ist, nach den bösen Erfahrungen Preußens mit den hochverrätherischen Polen in früherer und besonders in der revolutionären Zeit der polnischen Sprache das ihr einst gewährte hochpolitische Recht der Anwendbarkeit vor der Öffentlichkeit aufheben. Wer Wind säet, erntet Sturm.

„Was Recht ist, das muß doch Recht bleiben,“ lautet ein schönes, altes,

deutsches Wort. Durch keinen Richterspruch der letzten Jahre hat sich die große Masse der Deutschen in ihren tiefsten Empfindungen herber verletzt gefühlt als durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in der Polensprachenfrage; es hat darin, mochte der Wortlaut auch noch so sehr juristisch schlüssig scheinen, einen Spruch Rechtens nicht zu finden vermocht. Das sachlich begründete Volksgefühl ist wieder einmal dem formalen Urteile des grünen Tisches gegenüber im echten Rechte gewesen. Das ist hier mit juristischer Erörterung nachzuweisen unternommen worden. Ob es gelungen ist, mag jeder, Jurist oder Laie, nach seinem eignen Ermessen beurteilen. Wäre es auch nicht geglückt, es käme nicht einmal so viel darauf an; das Volksempfinden behielte doch Recht. Auf der flachen Hand liegt, daß es ein Unfug ist, wenn im Herzen Deutschlands, in seiner Hauptstadt, wenn auf uraltem deutschem Kulturboden wie der Dortmunder roten Erde vor aller Welt in einem Idiom verhandelt wird, dessen Sprecher dem Deutschtum todsiehd sind. Solches Gebaren für rechtlich zulässig zu erklären, geht allem vernünftigen Denken gegen den Strich. Das aber ist der ethisch durchschlagende und somit für ein Kulturvolk entscheidende rechtliche Grund zum Abtun eines solchen Gebarens, zum Abtun auch eines jeden, solches Gebaren deckenden und damit die Volkskultur an der Wurzel schädigenden Spruchs, und wäre er mit noch so vielen formgerechten technisch-juristischen Tisteleien ausgestattet. Das steht freilich in keinem Gesetzesparagrafen geschrieben; jedoch, *εἰς οἰωνὸς ἀριστεὸς ἀμύνησθαι περὶ πάτρης*, sagt schon Vater Homer, und der war wohl doch klüger als Gneist und Genossen. Im Deutschen Reiche heißt unbedingt der allerdings unausgesprochene, aber nur wegen seiner Selbstverständlichkeit nicht noch erst ausdrücklich ausgesprochene Eingangssatz aller Gesetze: Dieses Gesetz ist erlassen zur Pflege deutschen Wesens. Zum unbedingten Schaden deutschen Wesens aus einzelnen und vereinzelt Gesetzbrocken für Polenwohl einen Rechtsschutz zu formen, ist eine vollkommene Verfehlung gegen das ewiglich für alles deutsche Leben höchste Gesetz.



Offizierstand, Beamtentum und Kaufmannschaft

Von einem rheinischen Richter



In einer verbreiteten deutschen Tageszeitung klagte vor einiger Zeit ein Leser darüber, daß das preussische Offizierkorps in hohem Grade unter der Macht des modernen Plutokratismus zu leiden habe.

Die Ursache dieser Erscheinung war nicht erklärt. Jedoch scheint sie nicht schwer zu finden zu sein. Und da sich ihre Folgen nicht auf das Offizierkorps beschränken, sondern da durch die Beeinflussung des Offizierkorps auch andre Stände in Mitleidenschaft gezogen werden, haben auch deren Angehörige ein Interesse daran, die Frage näher zu prüfen.